



§ 1 Erhebung einer Gästetaxe

(1) Die Gemeinde Olbersdorf erhebt zur Deckung ihrer besonderen Kosten, die ihr

1. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu touristischen Zwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen,
2. für die, zu touristischen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen und
3. für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbunds, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer Angebote entstehen, eine Gästetaxe. Zu den Kosten im Sinne des Satzes 1 zählen auch die Kosten, die einem Dritten entstehen, dessen sich die Gemeinde bedient, soweit sie dem Dritten von der Gemeinde geschuldet werden.

(2) Die Gästetaxe wird als Gegenleistung dafür erhoben, dass den abgabepflichtigen Personen die Möglichkeit geboten wird, die Einrichtungen, Anlagen und Angebote im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 teilzunehmen. Die Gästetaxe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, Anlagen, Angebote und Veranstaltungen in Anspruch genommen werden.

(3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren und sonstigen Entgelten für öffentliche Einrichtungen und Veranstaltungen der Stadt bleibt unberührt.

§ 2 Gästetaxepflichtiger Personenkreis

(1) Gästetaxepflichtig sind Personen, die im Erhebungsgebiet der Gemeinde Olbersdorf Unterkunft nehmen, aber nicht Einwohner der Gemeinde Olbersdorf sind (ortsfremde Personen). Unterkunft im Gemeindegebiet nimmt auch, wer in Kurkliniken, Wochenendhäusern, Wohnwagen, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen untergebracht ist.

(2) Gästetaxepflichtig nach Maßgabe des Absatzes 1 sind auch Personen, die, obwohl sie Einwohner sind, den Schwerpunkt der Lebensbeziehung in einer anderen Gemeinde haben und nicht in der Gemeinde Olbersdorf arbeiten oder in Ausbildung stehen.

(3) Nicht gästetaxepflichtig sind hingegen Einwohner, die in der Gemeinde Olbersdorf arbeiten oder in Ausbildung stehen (Berufspendler) und zu diesem Zweck einen Nebenwohnsitz begründen.

(4) Gästetaxepflichtig nach Maßgabe des Absatzes 1 sind auch Personen, die aus beruflichen Gründen (z.B. anlässlich von Tagungen, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen) in der Gemeinde Olbersdorf Unterkunft nehmen.

§ 3 Befreiungen von der Gästetaxepflicht

(1) Von der Gästetaxe sind befreit:

- a) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.
- b) Personen, die sich zum Zwecke der Ausbildung aufhalten und keine Zweitwohnung unterhalten.
- c) Besucherinnen und Besucher, die sich zur privaten unentgeltlichen Aufnahme bei Freunden und Verwandten aufhalten.
- d) Teilnehmer von Kinder- und Jugendgruppen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, die sich zum Zwecke von Schul- und Freizeitfahrten aufhalten.
- e) Schwerbehinderte, deren Behinderungsgrad laut amtlichen Nachweises mindestens 80 v.H. beträgt mit dem Vermerk „B“ im Ausweis.

- f) Begleitpersonen von Ausweisinhabern mit Schwerbehindertenausweis und dem Eintrag „B“.
 - g) Bettlägerige Kranke mit ärztlichem Attest, die nicht in der Lage sind, die Einrichtungen, Anlagen, Angebote und Veranstaltungen gem. § 1 Abs. 1 der Satzung zu nutzen.
 - h) Einwohner nach § 2 Abs. 2 der Satzung, die aufgrund des Innehabens einer Zweitwohnung in der Gemeinde Olbersdorf Zweitwohnungsteuer entrichten.
 - i) wenn für ein Familienmitglied die pauschale Jahresgästetaxe entrichtet wird, jede weitere Person einer Familie. Als Mitglieder einer Familie gelten Angehörige im Sinne von § 15 der Abgabenordnung.
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Gästetaxepflicht sind, sofern sie nicht offensichtlich vorliegen, durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen.

§ 4 Entstehung, Höhe und Fälligkeit der Gästetaxe

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gästetaxe entsteht mit dem Ankunftstag der gästetaxepflichtigen Person im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Gästetaxe wird je Person und Aufenthaltstag berechnet. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Zahl der Übernachtungen berechnet. Der Tag der Ankunft und der Abreisetag werden als ein Tag berechnet.
- (2) Die Höhe der Gästetaxe wird gesondert in der Gästetaxeordnung, die als Anlage Bestandteil der Gästetaxesatzung ist, festgesetzt.
- (3) Gästetaxepflichtige Personen nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung oder jene gästetaxepflichtigen Personen, die nicht nur vorübergehend Unterkunft nehmen, entrichten eine pauschale Jahresgästetaxe, unabhängig vom Zeitpunkt, der Häufigkeit, Jahreszeit oder der Dauer des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet. Nicht nur vorübergehend Unterkunft nimmt diejenige Person, die sich in einem Jahreszeitraum insgesamt mehr als 30 Kalendertage im Erhebungsgebiet aufhält. Für die Jahresgästetaxe entsteht die Abgabepflicht zum 01. Januar des jeweiligen Jahres und endet mit Schluss des jeweiligen Jahres. Von der pauschalen Jahresgästetaxe kann auf schriftlichen Antrag befreit werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der Gästetaxepflichtige die Unterkunft im gesamten Kalenderjahr nicht genutzt hat.
- (4) Die Gästetaxe wird für den vollständigen Aufenthaltszeitraum zur Zahlung fällig mit dem ersten Aufenthaltstag im Erhebungsgebiet.

§ 5 Ermäßigung der Gästetaxe

Die Gästetaxe wird um 50 v. H. ermäßigt für:

- Kinder und Jugendliche vom vollendeten 6. Lebensjahr (6. Geburtstag) bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (15. Geburtstag).

Die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Gästetaxe sind, sofern sie nicht offensichtlich vorliegen, durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen.

§ 6 Meldepflicht, sonstige Pflichten und Haftung der Unterkunftsgeber sowie Mitwirkungspflicht des Gästetaxepflichtigen

- (1) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung bzw. zu Erholungszwecken gegen Entgelt überlässt oder wer ihnen als Grundeigentümer Unterkunftsmöglichkeiten gegen Entgelt in eigenen Wohngelegenheiten z. B. Fahrzeugen, Zelten oder ähnliches gewährt (Unterkunftsgeber), ist verpflichtet, die von ihm aufgenommenen Personen der Gemeinde Olbersdorf unter Verwendung des von der Gemeinde bereitgestellten

digitalen Gästeverzeichnisses oder unter Verwendung eines gemeindlichen Vordruckes spätestens bis zum 10. des Folgemonats zu melden. Die gästetaxepflichtige Person hat am Tag ihrer Ankunft die zur Erhebung der Gästetaxe nach SächsKAG erforderlichen personenbezogenen Daten richtig und vollständig anzugeben. Ausländische Personen haben am Tag der Ankunft gem. § 29 Bundesmeldegesetz (BMG) einen besonderen Meldeschein handschriftlich zu unterschreiben, der die in § 30 Abs. 2 BMG aufgeführten Daten enthält. Mitreisende ausländische Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige Kinder sind auf dem Meldeschein nur der Zahl nach anzugeben. Bei Reisegesellschaften von mehr als zehn Personen betrifft die Verpflichtung nur den Reiseleiter; er hat die Anzahl der ausländischen Mitreisenden und ihre Staatsangehörigkeit anzugeben. Die Erfüllung der allgemeinen Meldepflichten nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) bleibt hiervon unberührt.

(2) Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet, die Gästetaxe vom Gästetaxepflichtigen am Tag der Ankunft für die gesamte Aufenthaltsdauer in voller Höhe einzuziehen und an die Gemeinde Olbersdorf abzuführen. Die Aufbewahrung und Abrechnung der Gästetaxe haben getrennt vom Betriebsvermögen zu erfolgen. Dies gilt sowohl für die Kassen- als auch für die Kontoführung. Der Unterkunftsgeber haftet entsprechend § 34 Abs. 3 Satz 1 letzter HS SächsKAG für die Einziehung und Abführung der Gästetaxe gegenüber der Gemeinde Olbersdorf. Über die Zahlungsziele und das Zahlungsverfahren erlässt die Gemeinde Olbersdorf eine entsprechende Durchführungsbeschreibung, die nach Erlass entsprechend durch den Unterkunftsgeber anzuwenden ist.

(3) Die Gemeinde Olbersdorf ist berechtigt, den Einzug der Abgabebeträge im kommunalrechtlichen Verwaltungsverfahren durch einen beauftragten Dritten gem. § 8 dieser Satzung vornehmen zu lassen. Der Unterkunftsgeber hat in diesem Fall die Gästetaxe an den von der Gemeinde benannten Dienstleister (Verwaltungshelfer) zu entrichten.

(4) Die Pflichten der Unterkunftsgeber gelten gleichfalls für die Inhaber oder deren Beauftragte von Hotels, Pensionen, Privatunterkünften, Reha-Kliniken, Kurheimen, Jugendherbergen und sonstigen privaten oder gewerblichen Einrichtungen.

(5) Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet, seine Gäste in einem einheitlich zur Verfügung gestellten, digitalen Gästeverzeichnis oder mit Eintragung in den gemeindlichen Vordruck zu führen und spätestens am Tag der Ankunft die Gäste hier einzutragen. Auf Verlangen der Gemeinde Olbersdorf hat der Unterkunftsgeber Auskunft über die Anzahl seiner Gäste zu erteilen und Einblick in die Meldescheine zu gewähren. Die Form, Art und Weise des digitalen Gästeverzeichnisses bzw. des gemeindlichen Vordruckes und der Datenübermittlung an die Gemeinde Olbersdorf ist in einer Durchführungsbeschreibung geregelt. Nach Inkrafttreten dieser Satzung ist der Unterkunftsgeber verpflichtet, diese ihm übergebene Durchführungsbeschreibung in seiner jeweils aktuellen Fassung entsprechend anzuwenden.

(6) Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet, die aktuell festgesetzte Gästetaxe entsprechend der Aufenthalte zu errechnen, diese vom Gast einzuziehen und für die von ihm aufgenommenen Personen eine Gästekarte unter Verwendung der von der Gemeinde Olbersdorf vorgeschriebenen Vorgaben zu erstellen und dem Gast zugänglich zu machen bzw. auszuhändigen.

(7) Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet, die Satzung über die Erhebung einer Gästetaxe samt Gästetaxeordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung an gut sichtbarer Stelle auszulegen bzw. den Gästen auf Verlangen zur Kenntnis zu bringen.

(8) Sofern der Unterkunftsgeber den ihm nach dieser Satzung obliegenden Pflichten nicht nachkommt, wird die Höhe der Gästetaxe durch Schätzung von der Gemeinde Olbersdorf festgesetzt.

§ 7 Gästekarten

(1) Der Gästetaxepflichtige sowie die von der Gästetaxe befreiten Personen gemäß § 3 Abs. 1 a), d), e) oder f) haben Anspruch auf Erhalt einer Gästekarte in digitaler oder ausgedruckter Form. Diese wird ihnen vom Unterkunftsgeber oder einer vergleichbaren Person bei Ankunft gegen die Entrichtung ihrer Gästetaxe oder Nachweis der Befreiung übergeben. Sie ist auf Verlangen vorzulegen. Besteht die Möglichkeit, dass sich der Gast bereits vor Anreise digital anmeldet, so kann der Gast die Gästekarte bereits vor Ankunft digital zur Anreise nutzen.

(2) Diese Gästekarte ist nicht übertragbar und berechtigt den Karteninhaber gegen Vorlage bei teilnehmenden Stellen Vorteile zu erlangen. Die Vorteile bestehen zumeist aus dem Erhalt von ermäßigten und/ oder kostenfreien Nutzungen, Eintritten, Informationen und Teilnahmen.

(3) Der Unterkunftsgeber hat den gästetaxepflichtigen Gast über die Nutzungsmöglichkeit und Nutzungsbedingungen der Gästekarte zu unterrichten und ihm die dafür zur Verfügung gestellten Informationsunterlagen auszuhändigen bzw. die dafür vorgesehenen digitalen Informationsmöglichkeiten zu benennen.

(4) Personen, die die pauschale Jahregästetaxe entrichten sowie die von der Gästetaxe befreiten Personen gemäß § 3 Abs. 1 b), c), g), h) oder i) haben keinen Anspruch auf Erhalt einer Gästekarte.

§ 8 Beauftragung eines Dienstleisters

(1) Die Gemeinde Olbersdorf kann zur ordnungsgemäßen Erhebung und Abrechnung der Gästetaxe gemäß dieser Satzung einen externen Dienstleister gem. § 4 SächsKAG (Verwaltungshelfer) beauftragen. Der externe Dienstleister wird in diesem Fall den Unterkunftsgebern schriftlich benannt und gilt dann als Erhebungsstelle für die Gästetaxe.

(2) Der beauftragte Dienstleister handelt im Namen und im Auftrag der Gemeinde Olbersdorf und ist berechtigt, die Gästetaxe im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung zu erheben, zu verwalten und abzurechnen. Er ist ermächtigt, im kommunalabgabenrechtlichen Verwaltungsverfahren Verwaltungsakte gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b SächsKAG in Verbindung mit § 118 der Abgabenordnung (AO) zu erlassen.

(3) Der externe Dienstleister ist verpflichtet, alle erhobenen Daten und Einnahmen an die Gemeinde Olbersdorf weiterzuleiten und regelmäßige Berichte über die Gästetaxeerhebung vorzulegen. Dabei sind die geltenden Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Die Gemeinde Olbersdorf verpflichtet den externen Dienstleister vertraglich zur rechtmäßigen Auftragsdatenverarbeitung entsprechend Art. 28 DSGVO.

(4) Die Gemeinde Olbersdorf bleibt für die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen Erhebung der Gästetaxe verantwortlich und ist befugt, die Aktivitäten des Dienstleisters in diesem Zusammenhang zu prüfen. Die Gemeinde Olbersdorf verpflichtet den externen Dienstleister vertraglich, den örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden gem. den §§ 103, 108 SächsGemO das Recht zur Prüfung der Erledigung der gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung übertragenen Aufgaben einzuräumen.

(5) Über die Beauftragung wird mit dem Dienstleister eine Kooperationsvereinbarung geschlossen, die alle Einzelheiten der Beauftragung regelt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) als Unterkunftsgeber entgegen § 6 Abs. 1 die bei ihm verweilende ortsfremde Personen nicht meldet,

b) entgegen § 6 Abs. 1 als Gästetaxepflichtiger nicht am Tag seiner Ankunft die zur Erhebung der Gästetaxe erforderlichen personenbezogenen Daten angibt oder nicht richtig oder unvollständig angibt,

c) entgegen § 6 Abs. 1 als ausländische Person nicht am Tag der Ankunft gem. § 29 BMG einen besonderen Meldeschein handschriftlich unterschreibt, der die in § 30 Abs. 2 BMG aufgeführten Daten enthält,

d) entgegen § 6 Abs. 2 als Unterkunftsgeber die Gästetaxe von den gästetaxepflichtigen Personen nicht in voller Höhe einzieht,

e) entgegen § 6 Abs. 2 als Unterkunftsgeber die eingezogenen Gästetaxen nicht entsprechend der Vorgaben der Durchführungsbeschreibung an die Gemeinde Olbersdorf bzw. die benannte Erhebungsstelle gemäß § 6 Abs. 3 abrechnet und abführt,

f) entgegen § 6 Abs. 2 als Unterkunftsgeber die Aufbewahrung und Abrechnung der Gästetaxe nicht getrennt vom Betriebsvermögen vornimmt,

g) entgegen § 6 Abs. 5 als Unterkunftsgeber seine Gäste nicht in einem einheitlich zur Verfügung gestellten, digitalen Gästeverzeichnis oder gemeindlichen Vordruck führt und spätestens am Tag der Ankunft die Gäste hier einträgt,

h) entgegen § 6 Abs. 5 als Unterkunftsgeber nicht auf Verlangen der Gemeinde Olbersdorf die Auskunft über die Anzahl seiner Gäste erteilt oder Einblick in die Meldescheine gewährt,

und es dadurch ermöglicht, eine Gästetaxe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

(3) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Absatz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 SächsKAG und nach sonstigen unmittelbar geltenden gesetzlichen Tatbeständen bleibt unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2025 (22.05.2025) in Kraft

Anlage: Gästetaxeordnung zur Gästetaxesatzung

Durch Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Olbersdorf in seiner Sitzung vom 12.02.2025 und den Beschluss zur 1. Änderungssatzung der Gästetaxesatzung vom 16.04.2025 setzt die Gemeinde Olbersdorf im Zusammenhang mit der beschlossenen Gästetaxesatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung folgende Gästetaxe fest:

Höhe der Gästetaxe

(1) Tagesgästetaxe

Die Gästetaxe beträgt je Person und Tag inkl. der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen ermäßigten Umsatzsteuer

Ab 15 Jahre vollendeten 15. Lebensjahr (15. Geburtstag)	2,90 €
--	--------

Kinder und Jugendliche vollendeten 6. Lebensjahr (6. Geburtstag) bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (15. Geburtstag).	1,45 €
---	--------

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (6. Geburtstag)	frei
---	------

Der Tag der Ankunft und der Abreisetag werden als ein Tag berechnet.

(2) pauschale Jahresgästetaxe

Die Jahresgästetaxe beträgt je Person inkl. der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen ermäßigten Umsatzsteuer

Ab 15 Jahre vollendeten 15. Lebensjahr (15. Geburtstag)	60,00 €
--	---------

Kinder und Jugendliche vollendeten 6. Lebensjahr (6. Geburtstag) bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (15. Geburtstag).	30,00 €
---	---------

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (6. Geburtstag)	frei
---	------